
3.3	Bestehen Vorgaben, dass in Schutzkonzepten für Kindergärten und Kindertagesstätten Passagen zur Entfaltung der kindlichen Sexualität enthalten sein müssen (bitte auf „Doktorspiele“, Schutzräume u. a. eingehen)?	6
4.1	Inwieweit sind nach Einschätzung der Staatsregierung „Doktorspiele“ und vorgegebene Regeln zum Ablauf derselben geeignet, die Kinder vor sexuellen Übergriffen durch Gleichaltrige, Ältere und Erwachsene zu schützen?	7
4.2	Welche wissenschaftlichen Studien sind der Staatsregierung bekannt, die bestätigen, dass die Einführung von regelbasierten und überwachten „Doktorspielen“ in Kindertageseinrichtungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins und zum Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt führen (bitte die Studien angeben und ihre Validität erläutern)?	8
4.3	Werden die in Bayern zur Anwendung kommenden Schutzkonzepte wissenschaftlich begleitet (bitte beteiligte Wissenschaftler, Hochschulen, Träger, Vereine usw. angeben)?	8
5.1	Welche Interessengruppen, Organisationen, Träger, Vereine und Einzelpersonen sind der Staatsregierung bekannt, die maßgeblich an der Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten mitwirken (bitte die zehn am häufigsten beteiligten Organisationen und Einzelpersonen angeben)?	9
5.2	Wie beurteilt die Staatsregierung den Einfluss von Organisationen und Vereinen wie Pro Familia usw. auf die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten?	9
5.3	Warum regelt die Staatsregierung die Ausgestaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte nicht zentral für alle Kindergärten und Kindertagesstätten in Bayern (bitte auf die Vor- und Nachteile eingehen, die eine dezentrale, schwer zu kontrollierende Erarbeitung und Umsetzung derartiger Konzepte mit sich bringt)?	9
6.1	Welche Konzepte zum Schutz von Kindern verfolgt die Staatsregierung für Kindergärten und Kindertagesstätten (bitte auf allgemeine Konzepte und sexualpädagogische Konzepte eingehen und diese im Einzelnen erläutern)?	9
6.2	Wie schätzt die Staatsregierung pädagogische Konzepte und Praktiken ein, mit deren Hilfe das pädagogische Personal in Kindergärten und Kindertagesstätten „Doktorspiele“ von Kindern regeln und beaufsichtigen soll (bitte darauf eingehen, dass in Einrichtungen des Stephanuswerks e. V. in Kahl am Main sexuell übergriffig gewordene Kinder damit bestraft worden sein sollen, dass sie nicht mehr an „Doktorspielen“ teilnehmen dürfen)?	10
6.3	In welcher Höhe wurden die Einrichtungen des Stephanuswerks e. V. in den letzten fünf Jahren finanziell vom Freistaat unterstützt?	10
7.1	Wie viele Kindergärten und Kindertagesstätten haben nach Kenntnis der Staatsregierung mittlerweile Schutzkonzepte eingeführt?	10

7.2	Wie viele Kindergärten und Kindertagesstätten haben nach Kenntnis der Staatsregierung mittlerweile im Rahmen von Schutzkonzepten auch sexualpädagogische Konzepte entwickelt, die eine frühzeitige und aktive Heranführung von Kindern an Sex- und „Doktorspiele“ unterstützen?	11
7.3	Sieht es die Staatsregierung als geboten an, die Einführung solcher sexualpädagogischen Konzepte zu überprüfen (bitte angeben, ob bereits derartige Konzepte überprüft wurden)?	11
8.1	Welche Rolle gesteht die Staatsregierung den Eltern bei der Entwicklung solcher Konzepte zu (bitte angeben, ob die Staatsregierung eine aktive Mitarbeit der erziehungsberechtigten Eltern unterstützt und in welcher Weise diese über die geplante und tatsächliche Einführung solcher Konzepte informiert werden müssen)?	11
8.2	Haben die Eltern die Möglichkeit, sich gegen die Einführung solcher Konzepte auszusprechen und diese zu verhindern (bitte die rechtlichen Möglichkeiten angeben)?	12
8.3	Welche rechtliche, politische und praktische Unterstützung können Eltern von der Staatsregierung und anderen staatlichen Stellen erwarten, die eine zu frühe Sexualisierung ihrer Kinder in pädagogischen Einrichtungen ablehnen?	12
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 11.12.2023

- 1.1 Sind der Staatsregierung derartige Schutzkonzepte und ihre Inhalte bekannt?**
- 1.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese erstellt und verabschiedet?**
- 1.3 Besteht für Kindergärten und Kindertagesstätten eine Verpflichtung zur Einführung eines derartigen Schutzkonzeptes (bitte auch im Folgenden zwischen allgemeinem Schutz und den sexualpädagogischen Inhalten dieser Konzepte – inkl. „Doktorspielen“ – unterscheiden)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 10. Juni 2021 sind durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zahlreiche Neuregelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) insbesondere bzgl. eines besseren Kinderschutzes in Kraft getreten. Damit wurde die Verantwortung der Träger für die Gewährleistung des Kindeswohls in den Einrichtungen stärker betont. In §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ist seither festgelegt, dass der Träger jeder betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung ein Konzept zum Schutz vor Gewalt entwickeln, anwenden und überprüfen muss und dies im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens vorzulegen bzw. bei Bestandseinrichtungen bestehende Konzepte anzupassen hat.

Somit begründet §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII die Verpflichtung zur Einführung eines Gewaltschutzkonzeptes in allen Kindertageseinrichtungen.

Ebenso ist in §45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII festgelegt, dass neben dem Gewaltschutzkonzept auch die Konzeption der Einrichtung vom Träger vorzulegen ist. In der pädagogischen Konzeption ist die einrichtungsspezifische Umsetzung der Bildungsziele darzulegen. Diese sind für die gesetzlich geförderten Kitas in Bayern im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und in der dazugehörigen Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) festgelegt. In §13 AVBayKiBiG „Gesundheitsbildung und Kinderschutz“ ist der Auftrag von Kitas zur Begleitung der Entwicklung der kindlichen Sexualität verankert. Um diesem Auftrag pädagogisch zu entsprechen, ist üblicherweise in den Einrichtungskonzeptionen der Kitas ein sexualpädagogisches Konzept enthalten, das auch fester Bestandteil des Schutzkonzeptes sein sollte.

Die Gewaltschutzkonzepte im Sinne des §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sind einrichtungsbezogen. Die Prüfung der Gewaltschutzkonzepte i. S. d. §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sowie der jeweiligen Konzeption der Einrichtung nach §45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII obliegt den Betriebserlaubnisbehörden. Die Staatsregierung hat daher keine Kenntnis von den Inhalten der Schutzkonzepte der einzelnen Einrichtungen.

2.1 Welche Mitsprache und Aufsicht haben zuständige Behörden und andere staatliche Stellen bei der Erarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung dieser Schutzkonzepte?

Wie bereits dargestellt hat gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII jede betriebs-erlaubnispflichtige Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen. Für die konkrete Ausgestaltung eines Schutzkonzepts gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Die Art der Umsetzung liegt in der Verantwortung der Träger der Kindertageseinrichtung. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) leisten aber Hilfestellungen bei der Entwicklung der Schutzkonzepte. Zu nennen sind an dieser Stelle insbesondere:

- Informationen zum Kinderschutz in Kitas auf der Homepage des StMAS unter www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/kinderschutz-kita.php
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen ist als PDF-Dokument abrufbar unter: www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/1210-022596_anpassung_broschuere_leitfaden_zur_sicherung_des_schutzauftrages_bf__1_.pdf oder als Print-Version kostenlos über das Bestellportal der Staatsregierung erhältlich: www.bestellen.bayern.de
- Kostenloser Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ auf dem Kita Hub Bayern unter www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102
- Ein Teil des „Multiplikatorenpools Konzeptionsentwicklung“ kann auch zur Unterstützung bei der Entwicklung oder Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes angefragt werden. Nähere Informationen sind auf der Homepage des IFP verfügbar unter www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/konzeption.php

Die zuständige Betriebserlaubnisbehörde prüft im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ob das Kindeswohl in der entsprechenden betriebs-erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung gewährleistet ist. Dabei wird auch geprüft, ob zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet ist, § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII.

2.2 Inwieweit wurde die Staatsregierung in die Entwicklung derartiger Schutzkonzepte eingebunden?

Wie bereits dargestellt liegt die konkrete Umsetzung der Schutzkonzepte in der Verantwortung der Träger. Das StMAS hat dafür die unter 2.1 genannten Hilfestellungen bereitgestellt.

2.3 Welche Richtlinien zur Einführung von Schutzkonzepten bestehen derzeit in Bayern?

Für die konkrete Ausgestaltung eines Schutzkonzepts gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Die Träger können sich aber insbesondere an dem Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen (siehe Frage 2.1) orientieren, welcher aber nicht als „Muster-Schutzkonzept“ zu verstehen ist. Der Leitfaden soll den Kindertageseinrichtungen vielmehr Anlass für Reflexion im Team bieten, um sich im Bereich Kinderschutz fachlich weiterzuentwickeln und ein ggf. bereits vorhandenes einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu prüfen/zu ergänzen.

3.1 Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage werden diese Schutzkonzepte nach Kenntnis der Staatsregierung erarbeitet (bitte die Institutionen und Wissenschaftler angeben, auf deren Vorarbeiten die Entwicklung solcher Schutzkonzepte zurückgeht, und hierbei insbesondere auf den sexualpädagogischen Wert von „Doktorspielen“ eingehen)?

Anlass und Ausgangspunkt für die Forderung der Einführung von Schutzkonzepten waren die Debatten des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ der Bundesregierung, der im März 2010 berufen wurde. Der Runde Tisch tagte unter dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMFSFJ 2011: Abschlussbericht: www.bmfsfj.de/resource/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf).

Von wissenschaftlicher Seite haben sich besonders Prof. Dr. Jörg M. Fegert (Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm), Prof. Dr. Mechthild Wolff (Hochschule Landshut) und Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Universität Hildesheim) mit den Inhalten von Schutzkonzepten befasst (vgl. Oppermann, C.; Winter, V.; Harder, C.; Wolff, M.; Schröer, W. [Hrsg.] 2018). Des Weiteren hat Prof. Dr. Jörg Maywald (Fachhochschule Potsdam) als Experte für Kinderrechte und Kinderschutz einige Publikationen u. a. zu Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen veröffentlicht (vgl. Maywald 2019/2021/2022).

Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Vorarbeiten wurde auch der Onlinekurs „Auf dem Weg zum Schutzkonzept“ entwickelt, den das IFP im Auftrag des StMAS im Jahr 2022 in Ergänzung zum Leitfaden „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen“ erstellt hat und der online dem Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen in Bayern kostenfrei zur Verfügung steht: www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102.

3.2 Nach welchen Kriterien sollten Kindertageseinrichtungen und Kindergärten nach Ansicht der Staatsregierung derartige Schutzkonzepte entwickeln (bitte auch auf die Einführung von Regeln für „Doktorspiele“ usw. eingehen)?

3.3 Bestehen Vorgaben, dass in Schutzkonzepten für Kindergärten und Kindertagesstätten Passagen zur Entfaltung der kindlichen Sexualität enthalten sein müssen (bitte auf „Doktorspiele“, Schutzräume u. a. eingehen)?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs nachfolgend gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, in welchem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können. Es ist somit die Aufgabe der Träger, das Kindeswohl in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII über ein entsprechendes Schutzkonzept zu verfügen.

Der Gesetzgeber hat den Inhalt eines Schutzkonzeptes nicht näher definiert. Dieser obliegt dem Träger von Kindertageseinrichtungen somit in eigener Verantwortung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfiehlt: „(...) ein Konzept zum Schutz vor Gewalt (...), das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung/Leistungsangebot ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist“ (BAGLJ 2022).

Auf dieser Basis haben sich in den letzten Jahren im fachlichen Diskurs Kriterien für die Inhalte von Schutzkonzepten für die jeweiligen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, die in den Grundzügen vergleichbar sind (vgl. Maywald 2022, Oppermann, C.; Winter, V.; Harder, C.; Wolff, M.; Schröer, W. [Hrsg.] 2018).

Um die Einrichtungen ergänzend zum gesetzlich verankerten Auftrag der Träger zur Erstellung von Schutzkonzepten bei der (Weiter-)Entwicklung ihrer einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte zu unterstützen, hat das StMAS die unter 2.1 dargestellten Hilfestellungen bereitgestellt.

4.1 Inwieweit sind nach Einschätzung der Staatsregierung „Doktorspiele“ und vorgegebene Regeln zum Ablauf derselben geeignet, die Kinder vor sexuellen Übergriffen durch Gleichaltrige, Ältere und Erwachsene zu schützen?

Wie bereits in der Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3 ausgeführt, haben alle Kindertageseinrichtungen in Bayern den Auftrag, das Bildungsziel „Gesundheitsbildung und Kinderschutz“ (§ 13 AVBayKiBiG) im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit zu verfolgen und die Umsetzung in ihrer pädagogischen Konzeption zu verankern. Die Entwicklung der kindlichen Sexualität ist als Teilaspekt untrennbar mit Gesundheit verbunden und dient der Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan erläutert in Kap. 7.1.1 „Gesundheit“ im Abschnitt „Körper und Sexualität“ die Sexualerziehung und legt den Zusammenhang zur Prävention von sexuellem Missbrauch dar. Dies begründet und erläutert die Aufgabe der Kita, den sexuellen Bildungsprozess der Kinder fachlich kompetent und in enger Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu unterstützen und zu begleiten, wie es auch für alle anderen Bildungsbereiche selbstverständlich ist. Zentrale Inhalte sind dabei die Begleitung der sexuellen Entwicklung der Kinder in einer sicheren Umgebung, die Förderung der eigenen Körperwahrnehmung, Gefühle ausdrücken, Stärkung eines positiven Körperbildes und das Einüben einer sexualfreundlichen und klaren Sprache.

Im Kindergartenalter ist das Explorationsverhalten von Kindern besonders stark ausgeprägt und zeigt sich in Neugierde auf das andere, der Frage nach Zuordnung zu einem Geschlecht sowie in Fragen nach der eigenen Herkunft, nach dem Menschsein und nach der eigenen Identität. Kindliche Sexualität ist spielerisch angelegt und wird häufig durch Erkundungs- und Rollenspiele ausgelebt und erprobt (vgl. Maywald 2018).

Das kindliche Erkunden des eigenen und des Körpers anderer Kinder, was häufig als sog. „Doktorspiele“ bezeichnet wird, ist für eine selbstbestimmte Sexualität wichtig und als Entwicklungsbestandteil der kindlichen Sexualität zu betrachten. Es ist eine der häufigsten und bekanntesten Ausdrucksformen von kindlicher Sexualität. Differenzierter ist hierfür jedoch die Bezeichnung „Körpererkundungsspiele“ statt „Doktorspiele“, da das eine mit dem anderen nicht unbedingt etwas zu tun haben muss und dies häufig zu Missverständnissen führt (vgl. Hubrig 2014).

Damit es bei Körpererkundungsspielen nicht zu Grenzverletzungen oder sexuell übergriffigem Verhalten kommt, ist es sinnvoll und fachlich intendiert, dafür Regeln zu vereinbaren. Den Kinderrechten und dem Kinderschutz verpflichtet, sollten diese Regeln mit den Kindern entwickelt sowie immer wieder besprochen werden und die Eltern eingebunden sein. Die Beteiligung der Kinder ist eine wichtige Voraussetzung, damit sich die Kinder ihrer Rechte sowie der eigenen und fremden Grenzen bewusst werden (vgl. Zentrum der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 2016, S. 1). Jede Einrichtung sollte daher ihre eigenen Regeln für Körpererkundungsspiele als Bestandteil des sexualpädagogischen Konzepts individuell mit dem Team, den Kindern und den Eltern partizipativ erarbeiten.

Sexuelle Bildung ist eng mit der Prävention sexualisierter Gewalt verzahnt und daher fester Bestandteil eines Gewaltschutzkonzeptes. Zum Beispiel können Kinder, die ihre Genitalien benennen können, sich auch mitteilen, wenn etwas vorfällt, was ihnen nicht gefällt. Der Präventionsgrundsatz „*Nur, wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen*“ ist hier leitend.

4.2 Welche wissenschaftlichen Studien sind der Staatsregierung bekannt, die bestätigen, dass die Einführung von regelbasierten und überwachten „Doktorspielen“ in Kindertageseinrichtungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins und zum Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt führen (bitte die Studien angeben und ihre Validität erläutern)?

Es sind keine Studien bekannt, die explizit Körpererkundungsspiele als Aspekte der Prävention sexueller Gewalt untersucht haben. Eine Übersicht über den Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum haben Prof. Dr. Andreas Jud und Dr. Heinz Kindler im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zusammengestellt (Herausgeber Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2019: Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum: www.bildungsserver.de/fisaktuell.html?FIS_akt_Nr=40109).

4.3 Werden die in Bayern zur Anwendung kommenden Schutzkonzepte wissenschaftlich begleitet (bitte beteiligte Wissenschaftler, Hochschulen, Träger, Vereine usw. angeben)?

Wie bereits dargestellt ist es die Aufgabe der Träger, das Kindeswohl in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte ist nicht rechtlich geregelt und obliegt den Trägern in eigener Verantwortung.

Das Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, das auch die Schutzkonzepte u. a. in Kindertageseinrichtungen untersuchte und daraus Empfehlungen zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten entwickelte, wurde 2018 abgeschlossen (vgl. Pooch, M.-T./Tremel, I. [2016], Unabhängiger Beauftragter für den sexuellen Kindesmissbrauch/Deutsches Jugendinstitut [2019]). Eine aktuellere Studie bzw. wissenschaftliche Begleitung ist nicht bekannt.

5.1 Welche Interessengruppen, Organisationen, Träger, Vereine und Einzelpersonen sind der Staatsregierung bekannt, die maßgeblich an der Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten mitwirken (bitte die zehn am häufigsten beteiligten Organisationen und Einzelpersonen angeben)?

Die Staatsregierung führt keine Erhebung durch, welche Interessengruppen, Organisationen, Vereine und Einzelpersonen maßgeblich an der Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte mitwirken.

5.2 Wie beurteilt die Staatsregierung den Einfluss von Organisationen und Vereinen wie Pro Familia usw. auf die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten?

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, ob und inwieweit sich Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Erstellung der Schutzkonzepte an Empfehlungen von Organisationen oder Vereinen orientieren oder sich von diesen beraten lassen.

5.3 Warum regelt die Staatsregierung die Ausgestaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte nicht zentral für alle Kindergärten und Kindertagesstätten in Bayern (bitte auf die Vor- und Nachteile eingehen, die eine dezentrale, schwer zu kontrollierende Erarbeitung und Umsetzung derartiger Konzepte mit sich bringt)?

Ein Gewaltschutzkonzept kann nur dann effektiv wirken, wenn es auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort in der einzelnen Kindertageseinrichtung angepasst ist. Jede Einrichtung unterscheidet sich beispielsweise bei der Zusammensetzung des Personals und in den Räumlichkeiten. Je nach Zusammensetzung des Personals (z. B. pädagogische Haltung, Vertretungsregelungen und Belastbarkeit) und der räumlichen Situation (z. B. nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten) sind unterschiedliche präventive Maßnahmen und Handlungspläne für Notfallsituationen zum Schutz der Kinder erforderlich. Eine Maßnahme, die in einer Einrichtung nicht nötig ist, kann in einer anderen Einrichtung dringend geboten sein.

Die Gesetzesbegründung zum KJSG sieht daher vor, dass das Gewaltschutzkonzept insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet sein muss und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweisen muss (BT-Drs. 19/26107, 97 f.).

Eine zentrale Regelung bezüglich der Ausgestaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte, welche für alle Kindertageseinrichtungen gleichermaßen gilt, kann nicht hinreichend konkret den Einzelfall berücksichtigen und ist daher ungeeignet. Eine Anpassung auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort wäre dann nicht möglich.

6.1 Welche Konzepte zum Schutz von Kindern verfolgt die Staatsregierung für Kindergärten und Kindertagesstätten (bitte auf allgemeine Konzepte und sexualpädagogische Konzepte eingehen und diese im Einzelnen erläutern)?

Siehe Beantwortung der Fragen 3.2 und 3.3.

6.2 Wie schätzt die Staatsregierung pädagogische Konzepte und Praktiken ein, mit deren Hilfe das pädagogische Personal in Kindergärten und Kindertagesstätten „Doktorspiele“ von Kindern regeln und beaufsichtigen soll (bitte darauf eingehen, dass in Einrichtungen des Stephanuswerks e. V. in Kahl am Main sexuell übergriffig gewordene Kinder damit bestraft worden sein sollen, dass sie nicht mehr an „Doktorspielen“ teilnehmen dürfen)?

Der geschilderte Fall ist dem StMAS nicht bekannt. Insofern kann darauf nicht näher eingegangen werden.

Wie in 4.1 ausgeführt ist es wichtig, dass Regeln für Körpererkundungsspiele in Kitas mit den Kindern entwickelt und diese regelmäßig mit den Kindern besprochen werden. Wie bei allen Regeln, die in einer Kita vereinbart werden, müssen bei Nichtbeachtung Konsequenzen erfolgen, damit die Kinder sich auf die Regeln verlassen können.

6.3 In welcher Höhe wurden die Einrichtungen des Stephanuswerks e. V. in den letzten fünf Jahren finanziell vom Freistaat unterstützt?

Die Höhe der staatlichen Förderung an die Kindertageseinrichtungen der „Stephanusgemeinde Kahl e. V.“ ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich. Die Beträge beinhalten Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG, Betriebskostenförderung nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG), Elternbeiträge, Beitragsersatz während der Coronapandemie, Leitungs- bzw. Personalbonus, Förderung von Assistenzkräften, die Härtefallhilfe sowie den staatlichen Sonderabschlag 2023. Bei der Kita Wurzelhaus ist die Investitionskostenförderung ebenfalls inkludiert:

Kindertages-einrichtung	2019	2020	2021	2022	2023
Kindergarten Heide	424.178,22 €	548.811,69 €	551.764,34 €	575.941,10 €	545.837,69 €
Kindergarten Wiesenweg	349.781,03 €	281.636,75 €	279.597,93 €	290.455,99 €	268.724,37 €
Kindergarten Sonnenschein	304.767,46 €	362.287,14 €	381.964,43 €	398.929,40 €	367.879,53 €
Pavillon-Kindergarten	64.248,46 €	315.507,23 €	370.099,60 €	308.900,90 €	388.416,00 €
Kita Wurzelhaus*			300.000,00 €	180.584,69 €	748.863,00 €
Summe	1.142.975,16 €	1.508.242,80 €	1.883.426,30 €	1.754.812,07 €	2.319.720,59 €

* inkl. Investitionskostenförderung 300.000 Euro in 2021 und 523.000 Euro in 2023

7.1 Wie viele Kindergärten und Kindertagesstätten haben nach Kenntnis der Staatsregierung mittlerweile Schutzkonzepte eingeführt?

Nach 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII muss grundsätzlich jede betriebserlaubnispflichtige Kindertageseinrichtung über ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept verfügen. Die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen wurden mit dem Arbeitsministeriellen Schreiben vom 21. Dezember 2022 (AMS V3/15-2022) auf die dringliche Erarbeitung der Schutzkonzepte bzw. deren Aktualisierung hingewiesen und angewiesen, über den Fortschritt der Konzeptentwicklungen zu berichten. Mit Stand vom 24. November 2023 fehlten die erforderlichen Schutzkonzepte in Bayern nur in

Einzelfällen (rund 0,1 Prozent der nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen [genau: 13 Einrichtungen]).

7.2 Wie viele Kindergärten und Kindertagesstätten haben nach Kenntnis der Staatsregierung mittlerweile im Rahmen von Schutzkonzepten auch sexualpädagogische Konzepte entwickelt, die eine frühzeitige und aktive Heranführung von Kindern an Sex- und „Doktorspiele“ unterstützen?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. Die Staatsregierung erhebt keine Daten zum konkreten Inhalt des Schutzkonzepts der einzelnen Kindertageseinrichtungen in Bayern.

7.3 Sieht es die Staatsregierung als geboten an, die Einführung solcher sexualpädagogischen Konzepte zu überprüfen (bitte angeben, ob bereits derartige Konzepte überprüft wurden)?

Es handelt sich um keine Aufgabe der Staatsregierung, im Einzelfall pädagogische Konzepte zu prüfen. Zuständig für die Gewährleistung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kreisfreie Städte, Landkreise) bzw. Betriebserlaubnisbehörden.

8.1 Welche Rolle gesteht die Staatsregierung den Eltern bei der Entwicklung solcher Konzepte zu (bitte angeben, ob die Staatsregierung eine aktive Mitarbeit der erziehungsberechtigten Eltern unterstützt und in welcher Weise diese über die geplante und tatsächliche Einführung solcher Konzepte informiert werden müssen)?

Zur Etablierung eines Schutzkonzepts in der Kindertageseinrichtung bedarf es der Beteiligung von Trägerverantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Kinder und auch ihrer Eltern. Umso stärker sich die Personen beteiligen können, desto höher ist die spätere Akzeptanz bei der Umsetzung der Schutzkonzepte im pädagogischen Alltag. Eine frühzeitige Einbindung der Eltern bei der Erarbeitung eines Schutzkonzepts für die Kindertageseinrichtung ist daher empfehlenswert. Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist außerdem eine regelmäßige Information der Eltern über Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz in der Einrichtung bedeutsam. Dies schafft Transparenz dafür, was in der Einrichtung zum Schutz der Kinder getan wird.

Wie bereits dargestellt leisten das StMAS und das IFP bei der Erstellung der Schutzkonzepte Hilfestellungen. An dieser Stelle ist insbesondere auf den Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen (www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/1210-022596_anpassung_broschuere_leitfaden_zur_sicherung_des_schutzauftrages_bf__1_.pdf) hinzuweisen. In diesem wird an mehreren Stellen dargestellt, dass die Eltern möglichst frühzeitig in den Prozess der Erarbeitung des Schutzkonzepts einbezogen werden und die Gedanken und eventuellen Bedenken der Eltern angehört und aufgegriffen werden sollen (u. a. S. 15).

In BayKiBiG-geförderten Kindertageseinrichtungen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG die pädagogische Konzeption der Einrichtung in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortzuschreiben.

8.2 Haben die Eltern die Möglichkeit, sich gegen die Einführung solcher Konzepte auszusprechen und diese zu verhindern (bitte die rechtlichen Möglichkeiten angeben)?

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII muss jede betriebserlaubnispflichtige Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung verfügen. Diese Regelung ist nicht disponibel. Über den konkreten Inhalt des Schutzkonzepts entscheidet der Träger in freier Verantwortung. Wie bereits dargestellt (Antwort zu Frage 8.1) wird vom StMAS aber empfohlen, die Eltern bei der Entwicklung des Schutzkonzepts einzubeziehen und eventuelle Bedenken aufzugreifen.

In BayKiBiG-geförderten Kindertageseinrichtungen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG die pädagogische Konzeption der Einrichtung, welche i. d. R. ein sexualpädagogisches Konzept enthält, in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortzuschreiben. Hier genügt nicht eine bloße Anhörung des Elternbeirats. Der Träger bzw. das pädagogische Personal müssen vielmehr bemüht sein, die pädagogische Arbeit nach den Wünschen der Elternschaft auszurichten. Die endgültige Festlegung der pädagogischen Ausrichtung und der pädagogischen Inhalte verantwortet der Träger. Soweit der Elternbeirat eine Einschränkung seiner Rechte feststellt und der Träger zu einer Abhilfe nicht bereit ist, besteht die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörden einzuschalten. Ein Klagerecht steht dem Elternbeirat mangels eigener Beschwer nicht zu.

8.3 Welche rechtliche, politische und praktische Unterstützung können Eltern von der Staatsregierung und anderen staatlichen Stellen erwarten, die eine zu frühe Sexualisierung ihrer Kinder in pädagogischen Einrichtungen ablehnen?

Eltern entscheiden selbst, ab wann ihr Kind eine pädagogische Einrichtung besuchen soll. Die Eltern werden in aller Regel gezielt auch Einrichtungen aufsuchen, die ihren Bildungs- und Erziehungsvorstellungen am ehesten entsprechen. In den Einrichtungen können sie ggf. aktiv das Gespräch mit dem pädagogischen Personal suchen und/oder sich im Elternbeirat engagieren. Die Staatsregierung ist an dieser Entscheidung nicht beteiligt.

Anlage – Literaturhinweise

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales & Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): **Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung**. Berlin: Cornelsen, 10. Auflage.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022): **Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden**
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2011): **Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch**: www.bmfsfj.de/resource/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf
- Herausgeber Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): **Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum**: www.bildungsserver.de/fisaktuell.html?FIS_akt_Nr=40109
- Hubrig, S. (2014): **Sexualerziehung in Kitas**. Beltz Weinheim.
- Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2016): **Positionspapier „Doktorspiele“**: www.kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/ZB_Kita_Positionspapier_doktorspiele_print.pdf
- Unabhängiger Beauftragter für den sexuellen Kindesmissbrauchs/Deutsches Jugendinstitut (2019): **Monitoring 2015–2018 zum Stand der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Institutionen in Deutschland, Factsheet 3: Kindertageseinrichtungen**: www.beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/FACTSHEET_3_KITAS.pdf
- Maywald, J. (2018): **Sexualpädagogik in der Kita**. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder Freiburg.
- Maywald, J. (2019): **Kindeswohl in der Kita**. Herder Freiburg.
- Maywald, J. & Ballmann, A. (2021): **Gewaltfreie Pädagogik in der Kita**. Don Bosco München.
- Maywald, J. (2022): **Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept**. Don Bosco München.
- Oppermann, C; Winter, V.; Harder, C; Wolff, M.; Schröer, W. (Hrsg.) 2018: **Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen**. Beltz Juventa. Weinheim.
- Pooch, Marie-Theres/Tremel, Inken (2016): **So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitoring (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internate – Teilbericht**. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. URL: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28116_UBSKM_DJI_Abschlussbericht.pdf

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.